



**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 14. Mai 2010**  
**zu Vergütungssystemen von Instituten und Versicherungsunternehmen**  
**(CON/2010/41)**

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 9. März 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

**1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

1.1 Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Prinzipien für solide Vergütungspraktiken (Principles for Sound Compensation Practices) des Rates für Finanzstabilität (Financial Stability Board - FSB) vom 2. April 2009 und die darauf aufbauenden im September 2009 veröffentlichten Implementation Standards zusammen mit den Maßnahmen, die derzeit auf europäischer Ebene fertig gestellt werden<sup>2</sup>, umzusetzen. Nach den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf war eine Ursache für die Finanzmarktkrise eine Vergütungspolitik, die auf kurzfristige Parameter ausgerichtet ist und einseitig Erfolg belohnt, ohne Misserfolg ausreichend zu sanktionieren, die dazu verleiten kann, den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg aus dem Blick zu verlieren und so die Risikoneigung der Mitarbeiter erhöhen. Wie die Finanzmarktkrise gezeigt hat, kann eine derartige Vergütungspolitik Risiken nicht nur für die Stabilität einzelner Unternehmen,

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>2</sup> Für den Bankenbereich siehe den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (KOM(2009) 362 endgültig). Zudem hat der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik („High-level Principles for Remuneration Policies“ vom 20. April 2009) entwickelt, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls berücksichtigt sind.

sondern auch für die Finanzstabilität im Allgemeinen begründen. Das Ziel der FSB-Prinzipien und -Standards und der Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung sind mit einem wirksamen Risikomanagement in Einklang stehende Vergütungssysteme im Finanzsektor, insbesondere durch die stärkere Ausrichtung der Vergütungsstrukturen auf den längerfristigen Erfolg des Unternehmens.

- 1.2 Um die rasche Umsetzung der internationalen Vorgaben zu gewährleisten, hat die Bundesregierung einen dreistufigen Ansatz verfolgt. Im ersten Schritt haben sich im Dezember 2009 einige große deutsche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen durch Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen dazu verpflichtet, ihre Vergütungssysteme am nachhaltigen Geschäftserfolg auszurichten. Zweitens hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die internationalen Vorgaben im Vorgriff auf den Gesetzentwurf in zwei Rundschreiben<sup>3</sup> umgesetzt. Im dritten Schritt schaffen der vorliegende Gesetzentwurf und die zwei im Anschluss zu erlassenden Rechtsverordnungen die gesetzliche Grundlage für Vergütungssysteme von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen.
- 1.3 Der Gesetzentwurf bezweckt die Schaffung angemessener und transparenter Vergütungssysteme, die auf eine nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Finanzinstituts oder Unternehmens ausgerichtet sind. Diese Vergütungssysteme ergänzen die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement von Instituten und Versicherungsunternehmen. Die zwei im Anschluss zu erlassenden Rechtsverordnungen werden die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Vergütungssysteme, insbesondere an deren Ausgestaltung, Überwachung und Weiterentwicklung, einschließlich der Entscheidungsprozesse, der Zusammensetzung der Vergütung, der Ausgestaltung der Vergütungsparameter, der Leistungszeiträume sowie hinsichtlich der Offenlegung regeln.
- 1.4 Im Falle der Unterschreitung oder drohenden Unterschreitung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses zu beschränken. Variable Vergütungsbestandteile sind Bestandteil einer zivilvertraglich geschlossenen Vergütungsvereinbarung, die grundrechtlichen Schutz genießt. Der

---

<sup>3</sup> Rundschreiben 22/2009 (BA) vom 21. Dezember 2009 – Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten sowie Rundschreiben 23/2009 (VA) vom 21. Dezember 2009 – Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich. Die Rundschreiben sind mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

Diesen Bestimmungen zufolge sind alle Institute verpflichtet, eine Reihe von allgemeinen Anforderungen einzuhalten, während die Geltung von zusätzlichen strengeren Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Struktur und Form der Vergütung, die Einrichtung eines Vergütungsausschusses und Offenlegung von der Größe des Instituts, seiner Vergütungsstruktur sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt oder Internationalität des betriebenen Geschäfts abhängt. In dieser Hinsicht hat das Institut eigenverantwortlich festzulegen, ob die jeweiligen Anforderungen anzuwenden sind. Die Analyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein.

Gemäß diesen besonderen Anforderungen sind die Grundzüge der zurückbehaltenen Auszahlung der variablen Vergütung für Risikonehmer wie folgt: Mindestens 40% der variablen Vergütung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei Jahren gestreckt. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der zurückbehaltenen variablen Vergütung von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängig sein.

Gemäß der allgemeinen Anforderungen im Rundschreiben ist das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Instituts mindestens einmal jährlich über die Vergütungssysteme zu informieren, so dass es sich ein eigenes Urteil über deren Angemessenheit bilden kann. Das Institut muss alles rechtlich Mögliche versuchen, um bestehende arbeitsrechtliche Vereinbarungen, die mit den Anforderungen eines angemessenen Vergütungssystems nicht vereinbar sind, anzupassen.

Gesetzentwurf erfasst auch die schon vor dem Inkrafttreten geschlossenen Verträge, soweit darin ein Anspruch auf bestimmte Vergütungen für die Zukunft begründet wurde. In diesem Sinne regelt § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes die Untersagung der Auszahlung bestimmter Vergütungsbestandteile, greift jedoch nicht nachträglich in bereits gezahlte Vergütungen ein.

## **2. Allgemeine Anmerkungen**

- 2.1 Dieser Gesetzentwurf kann als logischer Schritt im Anschluss an i) die verabschiedeten Vergütungsbeschränkungen für Institute, die von Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes und des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes<sup>4</sup> profitieren, und ii) die Maßnahmen zur Reform der Instrumente der Finanzaufsicht im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht<sup>5</sup>, zu denen die EZB um Stellungnahme ersucht wurde<sup>6</sup>, betrachtet werden. Der Gesetzentwurf wird Maßnahmen einführen, um Anreize für Risikoverhalten einzudämmen und langfristig eine effiziente und wirksame Aufsicht zu gewährleisten.
- 2.2 Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der zusammen mit den im Anschluss zu erlassenden Rechtsverordnungen die internationalen Standards zur Vergütung umsetzen wird, die die Stärkung der Stabilität und der Robustheit des Finanzsystems bezwecken. In dieser Hinsicht betont die EZB die Bedeutung der vollständigen Anpassung der Anforderungen an die Vergütungspraktiken und -politik an die internationalen Standards zur Vergütung und an die vorgesehene Überarbeitung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)<sup>7</sup> zur Aufnahme von Bestimmungen, die die Beendigung von Praktiken, die zur übermäßigen Risikobereitschaft führen, bezwecken.
- 2.3 Die EZB geht davon aus, dass der Gesetzentwurf die allgemeinen Bestimmungen zur Vergütung darlegt, während die näheren Bestimmungen in den vorgesehenen Rechtsverordnungen dargelegt werden. Diese Rechtsverordnungen waren noch nicht Gegenstand einer Stellungnahme der EZB. Die EZB legt der konsultierenden Behörde nahe, sie rechtzeitig vor Erlass der Rechtsverordnungen auch zu diesen um Stellungnahme zu ersuchen.
- 2.4 Die EZB lenkt die Aufmerksamkeit der konsultierenden Behörde darauf, dass neben dem Erlass von Maßnahmen wie etwa dem Gesetzentwurf die Notwendigkeit besteht, die Koordination von Maßnahmen als Antwort auf die Krise zu verstärken<sup>8</sup>.

---

<sup>4</sup> Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17. Oktober 2008, BGBl. I, S. 1982.

<sup>5</sup> Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 31. Juli 2009, BGBl. I, S. 2305.

<sup>6</sup> Siehe die Stellungnahmen CON/2008/57 und CON/2009/50. Darüber hinaus wurde die EZB zu weiteren deutschen auf die Krise bezogenen Gesetzen um Stellungnahme ersucht: CON/2009/24 und CON/2009/54. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) abrufbar.

<sup>7</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

<sup>8</sup> Siehe insbesondere Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2008/57 und Nummer 2.2 der Stellungnahme CON/2009/24.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Mai 2010.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET